

Das Trennungsprinzip zur Bestimmung des Streitgegenstandes im Aufenthaltsrecht

I. Einleitung

- 1 Dem in der Prozessrechtslehre immer noch umstrittenen Begriff des Streitgegenstands wird im Folgenden nicht abstrakt, sondern ganz konkret über die Funktion und Bedeutung dieses Begriffs im Prozessrecht nachgegangen. Muster ist dafür der chronologische Ablauf eines Verwaltungsprozesses hinsichtlich einer Verpflichtungsklage, die auf Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels gerichtet ist.

II. Bedeutung und Funktion des Streitgegenstands im Prozess

1. Rechtshängigkeit

- 2 Mit Erhebung der Klage wird *die Streitsache* rechtshängig (§ 90 VwGO). Der Eintritt der Rechtshängigkeit hat zwei **Folgen**:
- 3 **<1>** Die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges wird durch eine nach Rechtshängigkeit eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt (§ 17 Abs. 1 Satz 1 GVG - **perpetuatio fori**).
- 4 Verzieht also der Kläger von München nach Nürnberg und damit in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde, bleibt das Verwaltungsgericht München weiterhin zuständig für die bereits anhängige Klage auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis und der Prozess muss nicht neu am Verwaltungsgericht Ansbach beginnen.
- 5 **Achtung:** Aus der fortbestehenden *gerichtlichen* Zuständigkeit folgt indes **nicht** der Fortbestand der *behördlichen* Zuständigkeit. Diese ist allerdings erst in der Begründetheitsprüfung der Klage von Bedeutung: Bei der Verpflichtungsklage im Rahmen der Passivlegitimation, der Frage nach dem *richtigen* Beklagten und bei der Anfechtungsklage bei der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. In dem Beispiel bewirkt § 17 Abs. 1 Satz 1 GVG demzufolge nicht, dass die beklagte Landeshauptstadt München noch die richtige Beklagte wäre. Hier kann die beklagte Landeshauptstadt München mit Zustimmung der nunmehr zuständigen Ausländerbehörde den Prozess fortführen (§ 3 Abs. 3 VwVfG).¹

¹ BVerwG, U.v. 24.5.1995 - 1 C 7.94, BVerwGE 98, 313. Fehlt diese Zustimmung, ist ein Bescheid mangels Verbandskompetenz der Ausländerbehörde rechtswidrig und auf (isolierte) Anfechtungsklage hin aufzuheben, wenn der Ausländer vor Erlass des Bescheids seinen Wohnsitz gewechselt hatte: BVerwG, U.v. 10.12.1996 - 1 C 19.94, InfAusIR 1997, 239 = Buchholz 402.240 § 5 AusIG 1990 Nr. 1.

- 6 <2> Während der Rechtshängigkeit kann *die Sache* von keiner Partei anderweitig gerichtlich anhängig gemacht werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 GVG).² Die prozessuale **Verstrickung** soll einander widersprechende gerichtliche Entscheidungen verhindern.

2. Klageänderung

- 7 Eine Klageänderung ermöglicht die **Veränderung** des **Streitgegenstands** durch Disposition des Klägers nach Rechtshängigkeit. Darunter fällt auch die nachträgliche Klagehäufung.³ § 91 VwGO macht die Klageänderung aber von der Einwilligung der übrigen Prozessbeteiligten oder der gerichtlichen Einschätzung als sachdienlich abhängig. Im **Revisionsverfahren** ist eine Klageänderung gemäß § 142 Abs. 1 Satz 1 VwGO **unzulässig**, da das Bundesverwaltungsgericht als Revisionsgericht grundsätzlich nicht selbst zur Tatsachenfeststellung berufen, sondern an die von der Vorinstanz festgestellten Tatsachen gebunden ist (§ 137 Abs. 2 VwGO).⁴

3. Gerichtlicher Prüfungsgegenstand und -umfang

- 8 Am wichtigsten für unsere Betrachtung erweist sich die Funktion des Streitgegenstands, den gerichtlichen Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang klar zu definieren.
- 9 Das Gericht hat das **Begehren** des Klägers **sach-** und **interessengerecht auszulegen** und zu erfassen. Es ist zwar gemäß § 88 VwGO nicht an die Fassung der Anträge gebunden, darf aber das Klagebegehren weder unterschreiten noch darüber hinausgehen; es hat es vielmehr voll auszuschöpfen.⁵ Auf die Antragsformulierung kommt es dabei nicht entscheidend an; vielmehr ist das gesamte Vorbringen des Betroffenen zu würdigen. Das gilt für die **Ausländerbehörde** im **Verwaltungsverfahren** in gleicher Weise; aus der Praxis kann ich an dieser Stelle nur zur Großzügigkeit raten. Daraus folgt, dass ein an das Gericht (bzw. die Ausländerbehörde) herangetragenenes Klagebegehren auch *mehrere* Streitgegenstände umfassen kann. Es wäre ein fundamentales Missverständnis, sich auf den Begriff des Streitgegenstands für eine unangemessene Beschränkung des Verfahrens- oder Rechtsschutzziels berufen zu wollen.

² Mit „die Sache“ ist der Streitgegenstand gemeint: BVerwG, B.v. 27.3.1990 - 6 P 34.87, DVBl. 1990, 873.

³ BVerwG, U.v.28.4.1999 - 4 C 4.98, BVerwGE 109, 74 <78>; B.v. 11.12.2003 - 6 B 60.03, NVwZ 2004, 623.

⁴ Vgl. Kraft in: Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 142 Rn. 4 ff.

⁵ BVerwG, U.v. 3.7.1992 – 8 C 72.90, NVwZ 1993, 62 m.w.N.

4. (Teil-)Zulassung von Rechtsmitteln

- 10 Wegen der **Unteilbarkeit** des **Streitgegenstands** ist eine auf einzelne Rechtsgründe oder Anspruchsnormen beschränkte Teilzulassung von Rechtsmitteln unwirksam. So kann z.B. innerhalb des unionsrechtlich geprägten Abschiebungsschutzes (§ 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG), der einen Streitgegenstand bildet, ein Rechtsmittel nicht nur hinsichtlich einer Anspruchsgrundlagen zugelassen werden.⁶

5. Rechtskraft

- 11 Gemäß § 121 Abs.1 VwGO binden rechtskräftige Urteile, soweit über den *Streitgegenstand* entschieden worden ist. Zur Gewährleistung des Rechtsfriedens und Begründung von Rechtssicherheit muss Klarheit über die sachliche Reichweite eines in Rechtskraft erwachsenen Urteils bestehen.⁷

III. Der Begriff des Streitgegenstands

- 12 Der Streitgegenstand ist identisch mit dem *prozessualen* Anspruch des Klägers. Dieser prozessuale Anspruch ist seinerseits gekennzeichnet zum einen durch die erstrebte, im **Klageantrag** zum Ausdruck zu bringende **Rechtsfolge** sowie den **Klagegrund**, nämlich den **Sachverhalt**, aus dem sich die Rechtsfolge ergeben soll (zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff).⁸
- 13 Problematisch ist, in welchem **Verhältnis** die einzelnen **Anspruchsnormen** des materiellen Rechts **zueinander** stehen: Handelt es sich um verschiedene Anspruchsgrundlagen (= *Anspruchsnormenkonkurrenz*) für dieselbe Rechtsfolge oder liegen selbständige Streitgegenstände vor (= *Anspruchskonkurrenz*). Diese Frage kann nur mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung des jeweiligen Fachrechts erfolgen.

⁶ BVerwG, B.v. 24.5.2000 - 9 B 144.00; U.v. 20.2.2001 - 9 C 21.00, BVerwGE 114, 27 <36>; U.v. 27.4.2010 - 10 C 5.09 <juris> Rn.13.

⁷ Vgl. nur BVerwG, U.v. 10.5.1994 -9 C 501.93, BVerwGE 96, 24: Keine Bindung der Ablehnung des Asylanspruchs für das Flüchtlingsschutzbegehren; B.v. 9.8.2000 - 8 B 72.00, ZOV 2000, 425 = Buchholz 310 § 121 VwGO Nr. 80: Keine Rechtskraftbindung nach unwirksamem rechtsgeschäftlichem Erwerb eines Rückübertragungsanspruchs gegenüber nunmehr vorgetragenem gesetzlichem Erwerb im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Erbenschaft).

⁸ BVerwG, U.v. 20.4.1972 - 6 C 7.74, BVerwGE 52, 247 <249>; U.v. 25.3.1982 - 2 C 30.79, Buchholz 310 § 40 VwGO Nr. 195; U.v. 13.9.1984 - 2 C 22.83, BVerwGE 70, 110 <112>; B.v. 16.2.1990 - 9 B 325.89, NVwZ 1990,1069; U.v. 10.5.1994 - 9 C 501.93, BVerwGE 96, 24 <25>; B.v. 24.10.2006 - 6 B 47.06, NVwZ 2007, 104 zur Bescheidungsklage; B.v. 14.11.2007 - 8 B 81.07, ZOV 2008, 53 Rn. 5; B.v. 25.6.2009 - 9 B 20.09, Buchholz 310 § 88 VwGO Nr. 37 Rn 4; U.v. 25.3.2010 - 2 C 52.08, Rn. 17.

III. Der Streitgegenstand bei der auf Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels gerichteten Verpflichtungsklage

1. Rechtsentwicklung

1.1 Ausländergesetz 1965

- 14 Das Ausländergesetz 1965 kannte nur § 2 Abs. 1 Satz 2 AuslG als einzige Anspruchsnorm für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Zweck und beabsichtigte Dauer des Aufenthalts waren aber auch damals schon für die Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde von wesentlicher Bedeutung.⁹ Wegen je nach verfolgtem Aufenthaltswitz unterschiedlicher Ermessenspraxis wurde der **Wechsel des Aufenthaltswitzs** (z.B. Übergang von vorübergehendem Studienaufenthalt zu ehebedingtem Daueraufenthalt) als Auswechslung des **Klagegrundes** und damit als neuer Streitgegenstand angesehen.¹⁰

1.2 Ausländergesetz 1990

- 15 Im Ausländergesetz 1990 war Oberbegriff für die unterschiedlichen Aufenthaltstitel (§ 5) die Aufenthaltsgenehmigung; das Gesetz führte die Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltsbewilligung und die Aufenthaltsberechtigung auf. Die Aufenthaltserlaubnis wurde aber nach § 15 AuslG nicht für einen bestimmten Aufenthaltswitz erteilt, sondern dieser lag nur als der jeweiligen gesetzlichen Anspruchsnorm zugrunde.¹¹

1.3 Aufenthaltsgesetz - Das Trennungsprinzip

- 16 Zum Aufenthaltsgesetz hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der **Streitgegenstand** einer Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bestimmt und **begrenzt** wird durch die **Aufhaltswitzwecke**, aus denen der Ausländer seinen Anspruch herleitet.¹² Der Aufenthaltswitz ist der jeweiligen **Aufhaltserlaubnis immanent** (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Damit enthalten die Abschnitte 3 bis 7 des 2. Kapitels jeweils eigene Streitgegenstände; die Altfallregelung in § 104a AufenthG zählt dabei als Aufenthaltserlaubnis nach dem 6. Abschnitt.¹³ Damit markiert das Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes den Übergang von der Anspruchsnormenkonkurrenz zur Anspruchskonkurrenz.

⁹ Das gilt sowohl für die Anwendung der Negativschränke in § 2 Abs. 1 Satz 2 AuslG (BVerwG, U.v. 18.8.1981 - 1 C 88.76, Buchholz 402.24 § 2 AuslG Nr. 24) als auch die Ermessensausübung (BVerwG, U.v. 27.9.1978 - 1 C 48.77, BVerwGE 56, 254 <261>).

¹⁰ BVerwG, B.v. 21.10.1983 - 1 B 116.83, DVBl. 1984, 93 = DÖV 1984, 299 = InfAuslR 1984, 5 = Buchholz 402.24 § 2 AuslG Nr. 51.

¹¹ Vgl. BVerwG, U.v. 9.6.2009 - 1 C 11.08, BVerwGE 134, 124 Rn. 13.

¹² BVerwG, U.v. 4.9.2007 - 1 C 43.06, BVerwGE 129, 226 Rn. 12.

¹³ BVerwG, U.v. 4.9.2007 - 1 C 43.06, BVerwGE 129, 226 Rn. 42.

2. Konsequenzen für die Praxis

- 17 Wichtig für die Verfahrenshandhabung in der Praxis ist es, das **Begehren** des Ausländers, der einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis stellt, **interessengerecht** zu **erfassen**. Dem zur Begründung des Anspruchs angeführten Sachverhalt kommt insoweit entscheidende Bedeutung zu. Im Sinne einer guten Praxis spricht alles dafür, **im Zweifel** lieber **weit** als eng vorzugehen.

IV. Konsequenzen des Trennungsprinzips für Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG (= nachträgliche Fristverkürzung)

1. Voraussetzungen der nachträglichen Fristverkürzung

- 18 Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG kann die Frist einer - gemäß Satz 1 der Vorschrift unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltswerts befristeten - Aufenthaltserlaubnis nachträglich verkürzt werden, wenn eine für die Erteilung, die Verlängerung oder die Bestimmung der Geltungsdauer wesentliche Voraussetzung entfallen ist. Das ist z.B. der Fall, wenn dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt worden ist und die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht.

2. Anspruch auf anderen Aufenthaltstitel?

- 19 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der inhaltlich übereinstimmenden Vorschrift des § 12 Abs. 2 Satz 2 AusIG 1990 war nach Wegfall einer wesentlichen Anspruchsvoraussetzung zu **prüfen**, ob dem Ausländer - z.B. ungeachtet der dauernden Trennung von seiner Ehefrau - ein Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis aus einem **anderen Rechtsgrund** zusteht.¹⁴
- 20 Für diese **Gegenprüfung** ist unter dem Aufenthaltsgesetz 2004 **kein Platz** mehr. Denn aus der neuen gesetzlichen Ausgestaltung des Aufenthaltstitels „Aufenthaltserlaubnis“ folgt, dass die Verkürzung der Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis, die nur zu einem bestimmten Zweck erteilt worden ist, bei Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf eine Aufenthaltserlaubnis nicht zwangsläufig rechtswidrig ist.

¹⁴ BVerwG, U.v. 27.6.1995 - 1 C 5.94, BVerwGE 99, 28 <30>; U.v. 12.11.1995 - 1 C 35.94, BVerwGE 100, 130 <132>; U.v. 1.7.2003 - 1 C 32.02, Buchholz 451.901 Assoziationsrecht Nr. 38. Ob diese Gegenprüfung bereits ein Tatbestandselement des § 12 Abs. 2 Satz 2 AusIG 1990 oder nur ein Ermessenselement war, ist offen geblieben.

- 21 Die **Prüfung** eines **Anspruchs** auf Verlängerung oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus **sonstigen Gründen** entfällt aber nicht, sondern wird **selbständig** als Gegenstand eines gleichzeitig zu bescheidenden **Begehrens** auf **Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis nach § 31 AufenthG oder **Neuerteilung** einer Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen geprüft. Hat der Betroffene einen dahingehenden (Hilfs-)Antrag - ggf. nach entsprechender Beratung durch die Ausländerbehörde - nicht explizit gestellt, ist ein entsprechender Antrag regelmäßig in dem Vorbringen im Rahmen der Anhörung zu der beabsichtigten Fristverkürzung zu sehen.¹⁵

3. Ermessensausübung

- 22 In die Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG braucht nur noch das Interesse des Ausländers, bis zum Ablauf der ursprünglichen Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis in Deutschland zu bleiben, eingestellt zu werden.

4. Konsequenzen für die ausländerbehördliche Praxis

- 23 Es ist nunmehr Sache der Ausländerbehörden, solche Bescheide präzise zu tenorieren. Auf der sicheren Seite ist die Behörde nur, wenn sie die zum einen die **Fristverkürzung** und zum anderen die **Versagung** der **Verlängerung** (bzw. Erteilung) des anderen Aufenthaltstitels ausdrücklich im Bescheid **tenoriert**, d.h. in den Verfügungssatz des Bescheids aufnimmt.

¹⁵ BVerwG, U.v. 9.6.2009 - 1 C 11.08, BVerwGE 134, 124 Rn. 14.